

# Richtlinie Legehennen

2023

Kriterienkatalog für die Haltung von  
Legehennen



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist .....	6
1.3	Geltungsbereich .....	6
1.4	Verantwortlichkeiten .....	6
1.5	Begriffe .....	6
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System</b> .....	<b>8</b>
2.1	Allgemeine Anforderungen .....	8
2.2	Rahmenbedingungen .....	8
2.3	Bereitschaft zu Kontrollen .....	8
2.4	Meldepflichten .....	8
2.5	Betriebsbeschreibung .....	8
2.6	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle .....	9
2.7	Sachkunde .....	9
2.8	Fortbildung .....	10
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb</b> .....	<b>11</b>
3.1	Wirtschaftsweise .....	11
3.2	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten .....	11
3.3	Bezug von Junghennen .....	12
3.4	Manipulationen .....	12
3.5	Induzierte Legepause (Mauser) .....	13
3.6	Bestandsobergrenze .....	13
<b>4</b>	<b>Anforderungen an die Tierhaltung</b> .....	<b>14</b>
4.1	Allgemeinbefinden der Tiere .....	14
4.2	Gruppengröße .....	14
4.3	Besatzdichte .....	14
4.4	Einstreu und Scharraum .....	14
4.4.1	Einstreu .....	14
4.4.2	Scharraum .....	15
4.5	Futter .....	15
4.6	Beschäftigung .....	15
4.7	Sitzstangen .....	16
4.8	Stallklima .....	17

4.9	Licht.....	17
4.10	Nest.....	17
4.11	Kaltscharrraum.....	18
4.12	Kontrolle der Tierhaltung.....	19
4.12.1	Kontrolle durch den Tierhalter.....	19
4.12.2	Bestandsbetreuung durch den Tierarzt.....	20
4.12.3	Behandlung im Krankheitsfall.....	20
4.12.4	Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren.....	21
4.13	Fangen und Verladen.....	21
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe.....</b>	<b>23</b>
5.1	Auslauf.....	23
<b>6</b>	<b>Tierbezogene Kriterien.....</b>	<b>25</b>
6.1	Erfassung und Dokumentation.....	25
6.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten.....	25
6.3	Mortalität.....	26
6.4	Gefiederzustand.....	26
6.5	Verletzungen.....	27
6.6	Gewicht.....	27
6.7	Weitere Kriterien.....	27
6.8	Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen.....	28
<b>7</b>	<b>Anforderungen an den Transport von Legehennen zum Schlachtunternehmen.....</b>	<b>29</b>
7.1	Befähigungs- und Sachkundenachweis.....	29
7.2	Transportdauer.....	29
7.3	Transportbedingungen.....	29
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>31</b>
8.1	Liste „Reserve-Antibiotika“ Legehennen.....	31
<b>9</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen.....</b>	<b>32</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste „Reserve-Antibiotika“.....	31
---	----

## Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVO	Genetisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
K.O.	Knock-Out
lAbw	leichte Abweichung
LegRegG	Legehennenbetriebsregistergesetz
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per million
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchNutzTV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TSL E	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Einstiegsstufe
TSL P	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ Premiumstufe
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKos Datenbank

## Zeichenerklärung

→ Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltende Unterlagen

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie für Legehennen im Rahmen des TSL regelt die Haltung von Legehennen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Legehennen gelten gleichermaßen für alle Betriebe der Einstiegs- und Premiumstufe. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich in der gültigen  
→ **Betriebsbeschreibung** Legehennen zu nennen.

## 1.5 Begriffe

### **Ausnahmegenehmigung (ANG)**

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.

### **Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB)**

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

### **Grenzwert**

Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

### **K.O.-Anforderung K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### **Nutzbare Stallgrundfläche**

Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich der Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Tieren weder unter- noch überquert werden können.

### **Nutzbare Stallinnenfläche**

Nutzbare Stallgrundfläche addiert mit der nutzbaren Fläche des Systems.

### **Nutzungsart**

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart. In dieser Richtlinie entspricht die Nutzungsart der der Legehennen.

### **Parallelhaltung**

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Legehennenhaltung neben einer konventionellen Legehennenhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

### **Schwellenwert**

Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als „Warnung“ bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

### **Stall**

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung, separate Eierbänder innerhalb des Tierbereiches). Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor, und liegen zwei Printnummern vor (nach LegRegG), können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

## 2 Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.2 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

### 2.3 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Legehennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

### 2.4 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstallungspflichten) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.

Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

### 2.5 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.



In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

## 2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereiches verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind vom Tierhalter Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

## 2.7 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Legehennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Legehennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Legehennen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

## 2.8 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Legehennen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert werden und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Die weiteren für die Tierhaltung verantwortlichen Personen auf dem Betrieb müssen durch den Fortbildungsteilnehmer hinsichtlich des Fortbildungsinhalts zeitnah geschult werden. Diese internen Schulungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der schulenden und geschulten Person/en, Thema).

## 3 Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb

### 3.1 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der innerhalb seines teilnehmenden Legehennenbetriebs neben Legehennen der Einstiegs- oder Premiumstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards halten will, muss:

- Der Zertifizierungsstelle uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewähren.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, eine eigene Stallnummer (Printnummer nach LegRegG) vorlegen.
- Getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten führen. Bei allen Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf Lieferscheinen die TSL-Ware ausschließlich und explizit kennzeichnen (siehe Kapitel 3.2).
- Auf Lieferscheinen, auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, ist das Label oder ein in Kapitel 3.2 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden.
- In den Betriebseinheiten unterschiedliche Zuchtlinien halten, die unterschiedlich farbige Eier legen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, muss die Printung der TSL-Eier direkt im Vorraum des Stalls erfolgen. Alle ungeprinteten Eier werden als Nicht-TSL-Eier gewertet.

Im Falle einer Parallelhaltung dürfen die Eier, welche nicht nach den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe produziert werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Eier aus seiner Haltung nicht als Eier der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle eines Aufstellungsgebotes dürfen Eier aus der Premiumstufe entsprechend der Vermarktungsnorm für Eier lediglich für 16 Wochen weiterhin als Premiumeier gekennzeichnet und verkauft werden. Danach sind sie als Eier der Einstiegsstufe zu deklarieren. **K.O.**

### 3.2 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat muss vorliegen. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen, wie zum Beispiel das Bestandsregister, die Begehungsprotokolle und das Auslaufjournal, müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereitliegen. Elektronische Dokumentationen werden anerkannt.

Lieferscheine müssen entweder mit dem Label der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ tragen oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL P).

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

### Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei

Die TSL-Eier müssen korrekt und leserlich geprintet sein.

Die Printung muss folgende Elemente beinhalten:

- Printnummer (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (Printung erfolgt durch die Packstelle)

## 3.3 Bezug von Junghennen

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen nur Junghennen bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (entsprechend der aktuell gültigen KAT-Vorgaben). Alternativ ist ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag im Ei und ein anschließendes Töten des männlichen Hühnerembryos zulässig. **K.O.**

Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung zu dokumentieren.

Seit Inkrafttreten der TSL-Junghennen-Richtlinie (01.01.2022) sind Junghennen aus TSL-zertifizierten Aufzuchten zu beziehen. Sind die benötigten Junghennen von TSL-Aufzuchten nicht verfügbar, müssen die Tiere alternativ von KAT-zertifizierten Aufzuchten bezogen werden.

### Empfehlung

Junghennen sollten von Aufzuchtbetrieben zugekauft werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Tageslicht /und/oder flickerfusionsfreie Beleuchtung.
- Erster bis maximal 21. Lebenstag 50 Tiere/m<sup>2</sup>, ab 22. Lebenstag maximal 14 Tiere/m<sup>2</sup> begehbbare Fläche oder 28 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche, bei Voraufzucht oder mitwachsenden Systemen vom 22. Lebenstag bis einschließlich 6. Lebenswoche (42. Lebenstag) 28 Tiere/m<sup>2</sup> begehbbare Fläche oder 56 Tier/m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche.
- Sitzstangenlänge von mindestens 6 cm je Tier bis zur 6. Lebenswoche, mindestens 10 cm je Tier ab der 10. Lebenswoche und mindestens 15 cm je Tier ab der 15. Lebenswoche
- Ab dem 1. Lebenstag veränderbares Beschäftigungsmaterial (Futter auf Kükenpapier) und eine Sandbademöglichkeit
- Spätestens ab dem 35. Lebenstag sollte den Tieren die gesamte Anlage zur Verfügung stehen.

## 3.4 Manipulationen

Das Einstellen von schnabelkupierten Legehennen ist nicht zulässig (Nachweisdokument). **K.O.**

### **Empfehlung**

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Hennen vorliegt, wird vor der ersten Einnistung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Hennen dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

## **3.5 Induzierte Legepause (Mauser)**

Eine künstlich induzierte Legepause ist verboten.

Nach Abstimmung eines geeigneten Konzepts zur Durchführung einer tierschutzgerechteren Mauser kann vom Deutschen Tierschutzbund eine Ausnahmegenehmigung (ANG) erteilt werden.

## **3.6 Bestandsobergrenze**

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 48.000 Legehennen gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 12.000 Legehennen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

## 4 Anforderungen an die Tierhaltung

### 4.1 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

### 4.2 Gruppengröße

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von bis zu 4.500 Tieren darf eine Gruppengröße von 1.500 Tieren nicht überschritten werden.

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von mehr als 4.500 Tieren darf eine Gruppengröße von 3.000 Tieren nicht überschritten werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung (BiB) beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

### 4.3 Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt maximal 7 Hennen/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche. **K.O.**

Bei mehretägigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 14 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten.

### 4.4 Einstreu und Scharraum

#### 4.4.1 Einstreu

Eine Flächendeckung mit Einstreu muss stets gegeben sein.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken, locker sein. Zudem müssen die Legehennen auch gegen Ende der Legephase darin picken, scharren und staubbaden können. Feuchte, vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden können und unzugänglich für Wildvögel und Schädlinge gelagert werden.

### **Empfehlung:**

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Stroh-Gemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

#### **4.4.2 Scharrraum**

Der Scharrraum muss jederzeit vollumfänglich zugänglich sein.

Eine kurzzeitige (maximal einwöchige) Begrenzung des Scharrraumes (Absperrung unter dem System) ist während der Eingewöhnungszeit nach der Umstallung möglich, um den Tieren ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten.

#### **4.5 Futter**

Futtermittel, die in der Aufzucht und Mast eingesetzt werden, dürfen keine gentechnisch veränderten Bestandteile enthalten. **K.O.**

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.

Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio). Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

Den Legehennen muss während der gesamten Haltungsdauer ständig Grit separat zum Futter in mehreren Behältnissen zur Verfügung stehen. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis bereitzuhalten.

#### **4.6 Beschäftigung**

Zur Beschäftigung müssen ab dem Einstellungszeitpunkt zusätzlich zur Einstreu weitere veränderbare Materialien wie etwa Strohballen, Heu- oder Grünfuttermittelkörbe jederzeit zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden.

In Haltungen von bis zu 500 Tieren muss mindestens ein Beschäftigungsmaterial angeboten werden, pro weiteren angefangenen 500 Tieren jeweils ein zusätzliches. Das Beschäftigungsmaterial muss bis 24 Stunden vor der Ausstallung zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe müssen gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

Ab dem Einstellungszeitpunkt bis 24 Stunden vor der Ausstallung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch sowie futter- und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist.

Mindestens 3 m<sup>2</sup> für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharrraum als Staubbad mit geeignetem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraums unterscheiden.

Ab Zugang zum Kaltscharrraum kann das Beschäftigungsmaterial auch anteilig (maximal bis zu 50 %) dort angeboten werden.

#### **Empfehlung**

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe und Grünfuttermkörbe.

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) gleichmäßig verteilt in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durchbearbeitung der Einstreu. Zudem wird die Gabe von zum Beispiel Maissilage, Möhren, Rüben, Kohl empfohlen. Vor allem Maissilage wirkt sich positiv auf die Darmflora aus.

## **4.7 Sitzstangen**

Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können. Pro Tier sind 20 cm Sitzstange zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen nicht mehr als 50 % der Sitzstangen auf der gleichen Ebene sein. Zudem dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

Die Sitzstangen müssen so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig darauf aufliegen können.

#### **Empfehlung**

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

Um das Risiko von Brustbeinschäden zu reduzieren, sollte der Anflugwinkel nicht steiler als 45 ° sein.

Mindestens ein Drittel der Sitzstangen sollte als Ruhebereich angeboten werden, das heißt nicht in unmittelbarer Nähe von Nestern oder Wasser-/Futtereinrichtungen, und so, dass die Tiere ungestört ruhen und nicht von unten bepickt werden können, beispielsweise auf der obersten Ebene mit einer Höhe von mindestens 40 cm. Alternativ kann eine reine Ruhebene eingerichtet werden (zum Beispiel oberste Ebene, die nur mit Sitzstangen ausgestattet ist).



## 4.8 Stallklima

Im Stallbereich muss ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet werden. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur muss regelmäßig überprüft werden. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden.

## 4.9 Licht

Tageslicht ist vorzusehen.

Die Lichtöffnungsfläche muss mindestens 5 % der Stallgrundfläche entsprechen. Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Das gegebenenfalls ergänzende Lichtregime muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist eine ununterbrochene Dunkelphase von acht Stunden pro Tag einzuhalten, mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase muss jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet werden beziehungsweise folgen. Die Lichtphase beträgt entsprechend mindestens acht Stunden beziehungsweise maximal 16 Stunden pro Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich.

Im Falle eines Kannibalismusausbruches ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalles tagsüber erlaubt, wenn eine Anordnung des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Dies gilt auch für Mobilställe.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. Ein Nachweis der Flickerfusionsfreiheit ist beispielsweise in Form einer technischen Beschreibung des Herstellers im Audit vorzuhalten. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

## 4.10 Nest

Es können Einzelnester (ein Nest pro sechs Hennen), Gruppennester (80 Hennen/m<sup>2</sup>) oder Einstreunester (100 Hennen/m<sup>2</sup>) verwendet werden, die den Tieren täglich während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

## 4.11 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen. Alternativ ist in der Einstiegsstufe Platz für maximal 28 Hennen/m<sup>2</sup> anzubieten.

Die Flächen im Kaltscharrraum sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der Kaltscharrraum muss zur Betreuung aufrecht begehbar und frei zugänglich sein.

Der Kaltscharrraum muss entsprechend Kapitel 4.4 eingestreut sein.

Staubbäder sind entsprechend Kapitel 4.6 anzubieten.

Pro 1.000 Hühner sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein. Die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine BiB ausstellen.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens mit Erreichen der Legereife (drei Tage in Folge 50 % Legeleistung) zur Verfügung stehen.

Der Zugang muss den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden – in der warmen Jahreszeit (1. April bis 31. Oktober) mindestens acht Stunden, in der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) mindestens fünf Stunden – gewährt werden. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Lukenöffnungen tagesaktuell zu dokumentieren.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraumes. Für den Fall eines Aufstallungsgebotes muss ein Kaltscharrraum vorgehalten werden. **K.O.**

Diese Möglichkeit ist nachzuweisen.

Für Mobilställe, die nach dem 1. Juni 2022 angeschafft wurden, steht ein Kaltscharrraum gemäß den Anforderungen des Kapitels 4.11 dauerhaft zur Verfügung.

## Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe

Sollte am Tag des ersten Audits noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Erstaudit dem Deutschen Tierschutzbund mindestens eine gültige Bauvoranfrage vorgelegt werden. Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum den Tieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zur Verfügung stehen.

Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 6 Tiere / m<sup>2</sup> zu begrenzen. Außerdem sind im Scharrbereich zusätzliche Sandbäder nach Vorgabe des Kapitels 4.6 anzubieten. **K.O.**

Gelingt es nicht, den Kaltscharrraum innerhalb von sechs Monaten in Betrieb zu nehmen, erlischt die Zertifizierung für den betroffenen Stall. Eine erneute Zertifizierung für das TSL kann nur mit betriebsbereitem Kaltscharrraum erfolgen.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu vertreten hat – zum Beispiel witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn –, kann die bestehende ANG durch den Deutschen Tierschutzbund um maximal sechs Monate verlängert werden.

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Systemteilnahme und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums zwölf Monate nicht überschreiten.

### Empfehlung:

Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des Kaltscharrraums von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen, im Kaltscharrraum für je 1.000 Tiere ein Staubbad von 5 m<sup>2</sup> Größe anzubieten. Erhöhte Ebenen beziehungsweise Sitzstangen auch im Kaltscharrraum bieten zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsflächen.

## 4.12 Kontrolle der Tierhaltung

### 4.12.1 Kontrolle durch den Tierhalter

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere (durch direkte Inaugenscheinnahme aller Tiere) sind ebenso wie die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu protokollieren. Der Wasser- und Futterverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen, Probleme in der Futterration oder Probleme in der Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 9.1**).

Die Beschaffenheit der Einstreu sowie die Funktionstüchtigkeit der Lüftung, Beleuchtung sowie Fütterungs- und Tränkevorrichtungen müssen täglich überprüft und das Ergebnis der Prüfung muss protokolliert werden. Mängel oder Defekte an den Geräten sind unverzüglich zu beheben.

Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in technisch erforderlichen Abständen zu überprüfen und diese Prüfung ist ebenfalls zu protokollieren.

#### 4.12.2 Bestandsbetreuung durch den Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein.

Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen.

Die Bestandsbesuche, inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise, sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann in Form der → **MU 9.2** geführt werden.

Der Bestand muss im Rahmen des verpflichtenden Salmonellenmonitorings (alle 15 Wochen während der Legephase) durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung vom Tierarzt beraten werden.

#### 4.12.3 Behandlung im Krankheitsfall

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung der Bewegungsfähigkeit müssen angemessen, wenn erforderlich tierärztlich, behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich getötet werden. Hierzu ist es nötig, die Tiere sachgerecht, entsprechend der gültigen gesetzlichen Vorgaben, mit geeigneten Geräten zu betäuben. Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen und die betäubten Tiere sind sofort tierschutzgerecht zu töten. Der Tod der Tiere muss abschließend überprüft werden.

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der → **MU 9.2** genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 8.1) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

#### **Empfehlung**

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

#### **4.12.4 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren**

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Bewegungsfähigkeit müssen von dem Bestand separiert werden. **K.O.**

Hierfür muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Sollte zum Auditzeitpunkt kein Krankenabteil eingerichtet sein, muss das entsprechende Material zur Einrichtung vorgezeigt werden können.

Das Krankenabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Legehennen ermöglichen, entsprechend Kapitel 4.4 eingestreut sein und über Nester (entsprechend Kapitel 4.10), Sitzstangen (20 cm pro Tier) mindestens einem Beschäftigungsmaterial (Pickstein, Luzernebrikett o.ä.) verfügen. Ausreichend Futter und Wasser muss ständig vorhanden sein.

Die Besatzdichte darf 6 Hennen/m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Tiere im Krankenstall müssen angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich notgetötet werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist Beratung in Anspruch zu nehmen.

#### **4.13 Fangen und Verladen**

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen müssen die Fänger belehrt werden. Eine entsprechende Anweisung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter müssen das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

### **Empfehlung**

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht tragen und verladen. Die Transportboxen sind nach Möglichkeit nah an die zu fangenden Tiere heranzustellen, um die Tragewege zu verkürzen.

## 5 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

### 5.1 Auslauf

Den Hennen muss ein Freilandauslauf von 4 m<sup>2</sup>/Henne zur Verfügung gestellt werden. **K.O.** Dieser muss im Umkreis von maximal 150 m des Stalles liegen und für die Hühner direkt zugänglich sein. Für bestehende Betriebe (Altbauten) ist die Erteilung einer BiB im Rahmen der Zulassung möglich.

Maximal 6.000 Hennen bilden eine getrennte Einheit im Auslauf. Für Betriebe, die ab dem 1. Januar 2023 hinzukommen, muss die Gruppengröße im Auslauf der Einteilung im Stall (siehe Kapitel 4.2) entsprechen. Sollte dies aus baulichen Gründen nicht umsetzbar sein, kann der Deutsche Tierschutzbund eine ANG erteilen.

Wenn durch Gruppenvermischung eine Überbelegung im Stall entsteht, müssen die Gruppen auch im Auslauf entsprechend ihrer Gruppengröße im Stall abgetrennt werden. Eine räumliche Trennung beispielsweise durch Drahtgitter ist ausreichend.

Der Auslauf muss eingezäunt sein.

Der Auslauf muss täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang gewährleistet werden. Der Zugang zum Kaltscharrraum muss entsprechend gewährleistet sein.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Der stallnahe Bereich (empfohlen sind 2 bis 3 m) ist entsprechend den erhöhten Nutzungsanforderungen mit austauschbarem Material zu befestigen, beispielsweise mit Hackschnitzel, Kies oder Schotter.

Die Auslaufflächen müssen während der Vegetationsperiode zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen. Zudem sind Unterschlupfmöglichkeiten (natürlich und/oder künstlich) gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen, um die Hennen auf die gesamte Fläche zu ziehen. Die Unterschlupfmöglichkeiten müssen insgesamt 2 m<sup>2</sup> Fläche je 100 Hennen bieten. Bepflanzungen, zum Beispiel Blühstreifen, Sträucher und Bäume, können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Pfützenbildung ist durch geeignete Drainage zu vermeiden, da sich hier eine hohe Keimbelastung ergeben kann.

### **Empfehlung**

Hohe Bäume sind zu vermeiden, da sie Landeplätze für Raubvögel bieten.

Wechselweiden reduzieren den Parasitendruck und erleichtern die Pflege der Auslaufflächen.

Zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten, auch in Form von länglichen Schleusen (beispielsweise Blühstreifen, Folientunnel, Streuobstreiher mit Niedriggehölz) haben sich bewährt, um eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufs zu fördern.

Die Entfernung zwischen Unterschlupfmöglichkeiten sollte nicht mehr als 10 m betragen.



## 6 Tierbezogene Kriterien

### 6.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK beim Einstellen/in der ersten Woche nach der Einstellung sowie in der 25., 37., 49., 61. und 73. Lebenswoche.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, Schlachtbefunddaten).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von TBK bei Legehennen (→ **MU 9.3**) beschrieben. Zur Erfassung der TBK ist die TBK-Ergebnisübersicht (→ **MU 9.4**) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen. Der TBK-Erfassungsbogen für die Erfassung der TBK im Stall (Einzeltierbeurteilung → **MU 9.5**, Erfassung im Gesamtbestand → **MU 9.6**, Mortalität → **MU 9.7**) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Ställe und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

### 6.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

#### Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel, ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde)
- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird beispielsweise die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt oder einen unabhängigen Futtermittelberater anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

### Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der TBK-Erfassung eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

## 6.3 Mortalität

**Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.**

Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel:  $0,5 \% \times \text{Anzahl Lebensmonate}$ .

Die monatlich kumulativ erfasste Mortalität ist mit diesem Grenzwert zu vergleichen.

Kumulative Mortalität =  $\text{Summe Abgänge ab Einstellung} \times 100 / \text{Anzahl eingestellter Hennen}$

## 6.4 Gefiederzustand

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Erfassung im Gesamtbestand.

Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 2 im Bereich Rücken und Schwanz und der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 2 im Bereich Legebauch und Kloake darf bei der Einzeltierbeurteilung 30 % nicht überschreiten.

## 6.5 Verletzungen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Erfassung im Gesamtbestand.

Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit Verletzungen der Note 2 im Bereich Rücken und Schwanz und der Tiere mit Verletzungen der Note 2 im Bereich Legebauch und Kloake darf bei der Einzeltierbeurteilung 5 % nicht überschreiten.

## 6.6 Gewicht

**Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.**

Der Schwellenwert ist erreicht, wenn 5 % der Hennen unter dem Sollgewicht liegen.

## 6.7 Weitere Kriterien

**Diese Kriterien werden vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.**

Zusätzlich sollen folgende Kriterien erfasst und dokumentiert werden:

- Brustbeinveränderungen
- Fußballenläsionen
- Entzündung des Legebauchs
- Kloakenvorfälle
- Schnabelzustand

### **Empfehlungen:**

Es wird empfohlen, wöchentlich mindestens 50 bis 100 Tiere pro Stall zu wiegen (bis zur Legespitze).

Zudem sollte der Legehennenhalter spätestens zwei Wochen vor Einstellung der neuen Hennen Rücksprache mit seinem Junghennenaufzüchter halten, um Uniformität und Sollgewichte vorab zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme wie Vorverletzungen aufnehmen zu können.

Außerdem sollten die Fütterungs- und Haltungsbedingungen erfragt und entsprechend im heimischen Stall angepasst werden. Der Übergang der Junghennen in den Legestall wird dadurch deutlich verbessert und die Gefahr von Federpicken minimiert.

## 6.8 Tierbezogene Kriterien am Schlachtunternehmen

Diese Anforderung gilt, wenn der Tierhalter TSL-Legehennen an einem TSL-Schlachtunternehmen schlachten lässt.

Die Unterlagen dieser Kriterien müssen dem Tierhalter vorliegen und werden im Audit durch den Auditor geprüft.

Folgende TBK werden vom Schlachtunternehmen erfasst → **Richtlinie Transport & Schlachtung**

- **Transporttote**
- **Verladeschäden (Frakturen oder Luxationen der Flügel oder Beine)**
- **Hämatome (> 3 cm Durchmesser)**
- **Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere**

## 7 Anforderungen an den Transport von Legehennen zum Schlachtunternehmen

Die im Folgenden beschriebenen Transport-Anforderungen gelten für Betriebe, die Tiere an TSL-zertifizierten Schlachthöfen schlachten lassen und unter TSL vermarkten möchten. Sofern dieses Vorhaben besteht, ist der Deutsche Tierschutzbund darüber zu informieren.

Die Vorgaben zum Transport von Tieren zum Schlachtunternehmen und zur Schlachtung im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Legehennen an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Legehennen unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die selbst Tiere zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Alle in den folgenden Kapiteln geforderten Dokumentationen können anhand der → **MU 9.8** oder gleichwertiger Dokumentationen erfolgen.

### 7.1 Befähigungs- und Sachkundenachweis

Handelt es sich um nicht-professionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige) muss die Aufsicht führende Person (Vorarbeiter) einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat. Die eingesetzten Fänger und die entsprechenden Sachkundenachweise sind zu dokumentieren.

### 7.2 Transportdauer

Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen, ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.

### 7.3 Transportbedingungen

Die Tiere werden auf dem Transport vor Nässe und weiteren widrigen Witterungseinflüssen geschützt.

Bei Außentemperaturen unter 10 °C wird die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen reduziert. Dabei wird die Lüftung nicht unterbrochen.

Gemäß der Ausführungshinweise der TierSchNutzV sind bei zu erwartenden Außentemperaturen ab 24 °C die zu erwartenden Enthalpiewerte abzufragen und zu dokumentieren. Enthalpiewerte können ab Mai zum Beispiel über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes abgerufen werden:

<https://www.dwd.de/DE/leistungen/enthalpie/enthalpie.html>.

Überschreitet die zu erwartende Enthalpie am Verladeort einen Wert von 60 kJ/kg, ist die maximal zulässige Besatzdichte entsprechend der nachfolgenden Angaben zu reduzieren und das Transportfahrzeug während des Beladevorgangs mit mobilen Ventilatoren zu belüften. Die maximal zulässige Beladedichte von Legehennen ist ab 60 kJ/kg um 10 % zu reduzieren, ab 65 kJ/kg um 20 %. Alternativ dazu kann das Platzangebot in den Transportkisten ab einer zu erwartenden Außentemperatur von 24 °C um 20 % erweitert werden.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig.

Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Transport wird so geplant, dass die Beförderung der TSL-Tiere nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. Am Herkunftsbetrieb ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen und zu dokumentieren werden.

**Empfehlung:**

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf mehr als 30 °C steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

## 8 Anhang

### 8.1 Liste „Reserve-Antibiotika“ Legehennen

Gemäß Kapitel 4.12.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig – im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist. Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, die eine Zulassung für Legehennen besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 1: Liste „Reserve-Antibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Legehennen zugelassene Präparate
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12 %® Belacol 100 % Kompaktat® Belacol 24 % Liquid® Belacol 12 % Pulver® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate
Quelle: www.vetidata.de (Stand Mai 2020); Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use, 2020		

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Mindestdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

## 9 Mitgeltende Unterlagen

Die MU □ bis 9.8 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 9.1 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle
- MU 9.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 9.3 Handbuch zur Erfassung von TBK – Legehennen
- MU 9.4 TBK Ergebnisübersicht
- MU 9.5 Dokumentation TBK Einzeltierbeurteilung
- MU 9.6 Dokumentation TBK Erfassung im Gesamtbestand
- MU 9.7 Dokumentation TBK Mortalität
- MU 9.8 Dokumentation Sicherstellung Vorgaben Fangen, Verladen und Transport